

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

Vorblatt

A. Problem

Aufgrund der Herausforderungen des fortschreitenden Klimawandels und bei der Sicherstellung der Energieversorgung soll eine verantwortbare Öffnung zur Nutzung erneuerbarer Energien im Denkmalbereich erfolgen. Dies umfasst auch einen Beitrag zu den Anstrengungen, mehr geeignete Flächen für Windenergieanlagen zu aktivieren.

Das BayDSchG enthält bisher keine ausdrückliche Regelung zur Kostentragung für Ausgrabungen und Dokumentation bei bodendenkmalrelevanten Maßnahmen. Hierzu wird vom Bundesrechnungshof eine ausdrückliche Regelung gefordert.

Durch die fehlende besondere Eigentumsregelung für archäologische Funde (Schatzregal) im BayDSchG können bisher auch ungesetzlich handelnde, insbesondere gegen öffentliches Recht verstoßende Entdecker (Raubgräber) Miteigentum erwerben. In den letzten Jahren ist ein starker Anstieg an illegalen Raubgrabungen mit Metallsonden festzustellen, die nicht zuletzt unter Nutzung dieser Gesetzeslücke zu hohen Verlusten am archäologischen Erbe in Bayern führen.

B. Lösung

Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Denkmalbereich und Maßnahmen zur energetischen Verbesserung von Baudenkmalern sollen regelmäßig ermöglicht werden, soweit sie denkmalverträglich sind. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sollen Erlaubnisverfahren auf Nähefälle bei besonders landschaftsprägenden Denkmalern beschränkt werden.

Durch die Aufnahme eines allgemeinen (nicht nur für den Bund geltenden) Veranlasserprinzips in das BayDSchG wird eine klare Rechtsgrundlage geschaffen.

In Anwendung der Abweichungsmöglichkeit von Art. 73 EGBGB soll ein sogenanntes Schatzregal zugunsten des Freistaates eingeführt werden. Zum Schutz der Bodendenkmäler wird der Einsatz von technischen Ortungsgeräten im Bereich von Bodendenkmälern grundsätzlich verboten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die neuen Möglichkeiten für den Einsatz von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien im oder am Denkmal sowie Maßnahmen zur energetischen Verbesserung von Denkmälern können bei Denkmaleigentümern mittelbar zu höheren Kosten für denkmalverträgliche Planungen und Ausführungen im Vergleich zu herkömmlichen Lösungen führen. Im Bereich der Windenergieanlagen ist die Kostenauswirkung der Regelung durch die Begrenzung auf besonders landschaftsprägende Denkmäler beschränkt.

Durch die Einführung des Veranlasserprinzips zur Kostentragung bei archäologischen Ausgrabungen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die Ausgleichsansprüche und Entdeckerbelohnungen werden im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel abgewickelt. Ein erheblicher zusätzlicher Bedarf an Lagerflächen durch die Einführung des Schatzregals ist nicht zu erwarten.

Die Umsetzung der vorgesehenen Änderungen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel bzw. bleibt dem laufenden oder künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.

E. Konnexität

Die Einführung der neuen Vorgaben für den Einsatz von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien in Art. 6 verändern die bestehenden Vollzugsaufgaben bei den rd. 130 Unteren Denkmalschutzbehörden (Landratsämter, kreisfreie Gemeinden, Große Kreisstädte und einzelne Städte). Daher wird davon ausgegangen, dass ein das Konnexitätsprinzip auslösender Mehraufwand nicht entsteht. Im Bereich der Errichtung von Windenergieanlagen wird durch die deutliche Reduzierung der erlaubnispflichtigen Vorhaben in Art. 6 und 7 weniger Aufwand entstehen.

Durch die ausdrückliche Regelung des Veranlasserprinzips und die Einführung eines Schatzregals entstehen keine zusätzlichen Anforderungen an die Vollzugsaufgaben. Hinsichtlich des Einsatzes technischer Suchgeräte im Bereich von Bodendenkmälern ist ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt vorgesehen, das allenfalls zu einem sehr geringen Verwaltungsaufwand führt.

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Denkmalschutzgesetzes**

vom ...

§ 1

Das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 23. April 2021 (GVBl. S. 199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

2. In Art. 2 Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt und die Angabe „(Art. 21 Abs. 2)“ gestrichen.

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Dient die Maßnahme der Gewinnung erneuerbarer Energien oder zur energetischen Verbesserung, kann die Erlaubnis in den Fällen des Satzes 1 oder 2 nur versagt werden, soweit überwiegende Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen und diesen nicht durch Nebenbestimmungen zur Art der Umsetzung Rechnung getragen werden kann.“

b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 2 bedarf die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen nur in der Nähe von besonders landschaftsprägenden Baudenkmalern der Erlaubnis. ²Die Erlaubnis ist zu versagen, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung des besonders landschaftsprägenden Baudenkmal führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.“

5. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Er hat die Kosten für die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde zu tragen, soweit ihm das zuzumuten ist.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Abs. 1 Satz 2 und Art. 6 Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 6 Abs. 3 gelten entsprechend.“

c) In Abs. 3 wird das Wort „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Abs. 1 Satz 2 und Art. 6 Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 6 Abs. 3 gelten entsprechend.“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Abweichend von Satz 1 bedarf die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen nur der Erlaubnis, wenn sie sich auf den Bestand eines Bodendenkmals auswirken kann.“

e) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) ¹Auf in der Denkmalliste nach Art. 2 Abs. 1 verzeichneten Bodendenkmälern ist der Einsatz technischer Ortungsgeräte, die geeignet sind, Denkmäler im Erdreich aufzufinden, verboten. ²Eine Erlaubnis kann nur für berechtigte berufliche Zwecke erteilt werden. ³Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.“

6. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

b) Abs. 5 wird aufgehoben.

7. Art. 9 wird wie folgt gefasst:

„Art. 9
Schatzregal

(1) ¹Bewegliche Bodendenkmäler oder Teile davon, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden unabhängig von einer Eintragung nach Art. 2 Abs. 1 mit der Entdeckung Eigentum des Freistaates Bayern. ²Sie sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege zu übergeben.

(2) ¹Der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Bodendenkmal entdeckt wurde, hat gegen den Freistaat Bayern einen Anspruch auf Ausgleich. ²Für Funde auf der Grundstücksgrenze gilt § 432 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Objekte, deren

1. Verkehrswert weniger als 1 000 € beträgt oder
2. deren Fund oder Bergung unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen erfolgte.

⁴Die Höhe des Ausgleichs bemisst sich nach dem Verkehrswert des restaurierten Objekts abzüglich des Aufwands für eine fachgerechte Restaurierung und Konservierung. ⁵Die Belohnung nach Abs. 3 ist zum Abzug zu bringen.

(3) ¹Der Entdecker, der nicht zugleich Grundstückseigentümer ist, hat gegen den Freistaat Bayern einen Anspruch auf Belohnung nach § 971 BGB. ²Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für die Wertberechnung im Rahmen des § 971 Abs. 1 Satz 2 BGB gilt Abs. 2 Satz 4.

(4) ¹Der Anspruch auf Ausgleich oder Belohnung entsteht 24 Monate nach der Übergabe an das Landesamt für Denkmalpflege. ²Er entfällt, wenn das Objekt an die nach § 984 BGB Berechtigten zurückgegeben und diesen je zur Hälfte das Eigentum an dem Objekt übertragen wird.

(5) ¹Das Eigentum soll vom Freistaat Bayern auf Antrag der Gemeinde des Fundorts übertragen werden, wenn die fachgerechte Archivierung und Lagerung der gesamten Funde einer Grabung durch eine fachlich besetzte Einrichtung gewährleistet wird. ²In diesem Fall bestehen keine Ansprüche der Gemeinde nach den Abs. 2 und 3.

(6) Für Entdeckungen vor dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes]** sind die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes in der am ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes]** geltenden Fassung anzuwenden.“

8. Dem Art. 11 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Satz 2 gilt auch für Entscheidungen nach Art. 7.“

9. Art. 12 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. Dokumentation von Bestand und Entwicklung der Denkmäler in Wort und Bild, in analoger und digitaler Form, insbesondere auch des Zustands der Innenräume;“.

b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 7 werden die Nrn. 4 bis 8.

10. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nr. 3 wird folgender Buchst. p angefügt:

„p) von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau,“.

b) In Nr. 4 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

11. In Art. 15 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Unteren Denkmalschutzbehörde“ die Wörter „, in den Fällen des Art. 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Höheren Denkmalschutzbehörde,“ eingefügt.

12. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

13. Die Art. 19 und 20 werden aufgehoben.

14. Art. 21 wird Art. 19 und wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Entschädigungsaufwand“ durch das Wort „Entschädigungsfonds“ ersetzt.

b) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) ¹Für Entschädigungen bei Enteignung nach Art. 18, Ausgleich unzumutbarer Kostenbelastungen nach Art. 4 Abs. 3 sowie bei Instandsetzungsmaßnahmen nach Art. 4 Abs. 1 wird ein Entschädigungsfonds vorgehalten, der von der Obersten

Denkmalschutzbehörde als staatliches Sondervermögen unterhalten wird.
²Steuervorteile, die auf die Denkmaleigenschaft zurückzuführen sind, sind bei Zahlungen an den Betroffenen in angemessenem Umfang anzurechnen.“

c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2.

d) Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben.

e) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„¹Der Freistaat Bayern und die Gemeinden tragen den Fonds durch Beiträge von je 13,5 Millionen Euro jährlich.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 5 werden Sätze 2 bis 6.

15. Art. 22 wird Art. 20 und in Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

16. Art. 23 wird Art. 21 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nr. 7 wird angefügt:

„7. entgegen Art. 7 Abs. 6 ohne Erlaubnis technische Ortungsgeräte einsetzt.“

17. Die Art. 24 bis 26 werden die Art. 22 bis 24.

18. Art. 27 wird Art. 25 und wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Der Bereich der Denkmäler beträgt mit rd. 1,5 Prozent (Einzelbaudenkmäler) bzw. rd. 2,5 Prozent (inkl. Ensembles) einen untergeordneten Anteil am Gesamtgebäudebestand in Bayern. Auch wenn dieser Anteil mengenmäßig für die Erreichung der Klimaschutzziele nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist, kommt dem Denkmalbereich in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte und CO₂-Einsparung generell eine Vorreiterrolle für die nachhaltige Sanierung von Bestandsbauten zur Erreichung wesentlicher – bisher ungenutzter – Potenziale bei der CO₂-Einsparung zu, die auch der Landesdenkmalrat mehrfach herausgestellt hat:

Denkmäler haben im Durchschnitt eine Lebensdauer von mehreren Jahrhunderten und können bei fachgerechter Instandsetzung für viele weitere Lebenszyklen erhalten werden. Sie haben stets eine deutlich bessere Klimabilanz gegenüber Abriss und Neubau. Bei der denkmalgerechten Sanierung werden fast ausschließlich nachhaltige Baustoffe (ohne Folgeproblematik für einen etwaigen Rückbau) sowie regelmäßig keine später nicht mehr trennbaren Verbundbaustoffe verwendet. Im Denkmalbereich werden die Leistungen in Planung und Handwerk weit überwiegend im regionalen Umfeld erbracht.

Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels und der stark ansteigenden Entwicklung der Energiekosten in Folge der aktuellen geopolitischen Konflikte ist aber gleichwohl die bisherige Position von Denkmalschutz und Denkmalpflege zugunsten einer spürbaren zusätzlichen Nutzung erneuerbarer Energien für die Energieversorgung verantwortbar und angemessen zu öffnen und weiter zu entwickeln. Eine auch aus denkmalfachlicher Sicht verträgliche Versorgung von Baudenkmalern mit bezahlbarer erneuerbarer Energie dient auch dem Denkmalerhalt. Denkmalschutz und Klimaschutz sollen dabei Hand in Hand gehen und ihre Belange verantwortungsvoll verbunden werden. Zielkonflikte sollen durch geeignete Maßnahmen aufgelöst werden. Damit sollen auch unter den großen aktuellen Herausforderungen die Denkmäler ihre Eigenheit als einzigartige, identitätsstiftende und höchst wertvolle Zeugnisse der bayerischen Geschichte behalten.

Die staatliche Fachbehörde, das Landesamt für Denkmalpflege (BLfD), begleitet seit längerem z.B. im Arbeitskreis „Denkmalpflege und Bauen im Bestand – AG Nachhaltigkeit“ der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau mit anderen Partnern die Entwicklung denkmalverträglicher Lösungen für den Einsatz von Erneuerbaren-Energie-Anlagen im bzw.

am Denkmal. Die künftige Ausrichtung, auch im Denkmalbereich verträgliche Lösungen bei Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien im bzw. am Denkmal und der energetischen Verbesserung einzuführen, ist fachlich mit dem BLfD abgestimmt.

Soweit bei entsprechenden denkmalverträglichen Maßnahmen zusätzliche Kosten entstehen, werden diese vom BLfD als denkmalpflegerischer Mehraufwand im Rahmen der vorhandenen Denkmalförderung anerkannt.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen werden die Anliegen der Denkmalpflege im fachlichen Einvernehmen mit dem BLfD mit einer Beschränkung der Erlaubnisverfahren auf Nähefälle bei besonders landschaftsprägenden Denkmälern auf das Unverzichtbare konzentriert.

Die Belange der Bodendenkmalpflege bei der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien können im Rahmen der vorhandenen gesetzlichen Regelungen gewahrt werden.

Bei Maßnahmen zum Bodendenkmalschutz wird im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit eine ausdrückliche Regelung zur Kostentragung der fachgerechten Ausgrabung von Bodendenkmälern (wissenschaftliche Untersuchung, Bergung von Funden, Dokumentation der Befunde) durch den Veranlasser aufgenommen. Die Einführung der gesetzlichen Regelung führt zu keiner Änderung im Vergleich zur bisherigen Vollzugspraxis bei der Kostentragung, da die Ausgrabungen in Bayern in nahezu allen Fällen von privaten Grabungsfirmen bzw. Kreis- und Stadtarchäologien durchgeführt und deren Kosten im zumutbaren Umfang im Wege einer Auflage der denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG dem Antragsteller auferlegt werden können.

Die Einführung einer ausdrücklichen Regelung zur Kostentragung ist aber zur Rechtssicherheit insbesondere gegenüber dem Bund erforderlich. Im Rahmen der Prüfung des Bundesrechnungshofs vom März 2019 über die Ausgaben für archäologische Ausgrabungen beim Bau von Bundesfernstraßen hat dieser festgestellt, dass eine generelle Kostentragungspflicht des Bundes (nur) in den Ländern in Frage kommt, in denen die Landesdenkmalschutzgesetze eine ausdrückliche Regelung zum Veranlasserprinzip enthalten.

Die Zahl der dem BLfD bekannten Sondengänger ist in den letzten Jahren stark angestiegen; insgesamt sind nach Schätzungen des BLfD aktuell rund 16.000

Sondengänger in Bayern tätig. Hochrechnungen gehen von rund 1 Mio. archäologisch relevanter Objekte aus, die jährlich illegal geborgen werden. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird weder eine Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG beantragt noch erfolgt eine Anzeige der Funde nach Art. 8 BayDSchG. Dadurch entsteht ein zunehmend großer Schaden an Bodendenkmälern in Bayern. Vor diesem Hintergrund hat das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Jahr 2020 eine Arbeitsgruppe „Raubgrabungen und Fundeigentum“ mit BLfD, Archäologischer Staatssammlung und Kreisarchäologien mit Lösungsvorschlägen beauftragt. Einer der zentralen Empfehlungen betraf die Einführung einer Eigentumsregelung für archäologisches Fundgut unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Kommunen. Dieser wird mit der Einführung eines Schatzregals im BayDSchG zugunsten des Freistaats umgesetzt. Dabei wird die Möglichkeit zur Übertragung des Eigentums auf die Gemeinde des Fundorts vorgesehen. Zusätzlich soll die Regelung mit einem gesetzlich geregelten Ausgleichsanspruch für Grundstückseigentümer verbunden werden. Die Einführung eines Schatzregals wurde bereits seit längerer Zeit auch aus dem Bereich der Denkmal- und Heimatpflege sowie der Wissenschaft gefordert. Weiter wird auf Grundlage der Erkenntnisse der Arbeitsgruppe ein grundsätzliches Verbot für den Einsatz technischer Ortungsgeräte, mit denen Bodendenkmäler gefunden werden können, auf eingetragenen Bodendenkmälern eingeführt. Die nach Art. 2 Abs. 1 BayDSchG eingetragenen Bodendenkmäler können über den öffentlich im Internet zugänglichen Bayerischen Denkmal-Atlas jederzeit auch auf mobilen Endgeräten eingesehen werden. Auf den übrigen Flächen (inkl. sog. Vermutungsflächen, die nicht als Denkmäler in die Liste eingetragen und damit auch nicht im BayernAtlas einsehbar sind) soll aufgrund der Probleme der Nachweisbarkeit und der Verhältnismäßigkeit der Einsatz entsprechender Geräte aus denkmalschutzrechtlicher Sicht derzeit nicht weiter reglementiert werden. Eine Erlaubnismöglichkeit zum Einsatz entsprechender Geräte auf Bodendenkmälern wird eng auf berechnete berufliche Interessen (z.B. landwirtschaftliche Zwecke, Kampfmittelbeseitigung, archäologische Grabungsfirmen etc.) beschränkt.

Die Vorschriften im Teil 6 Enteignung werden bei Gelegenheit der Gesetzesänderung aktualisiert und der Rechtswirklichkeit angepasst.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Regelungen zur Neuausrichtung, Beschränkung des Anwendungsbereichs und zur Klarstellung sind zwingend auf gesetzlicher Ebene vorzunehmen.

Die Abweichung von § 984 BGB ist als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) zwingend auf gesetzlicher Ebene vorzunehmen.

Damit das Verbot technischer Ortungsgeräte auf Bodendenkmälern Wirkung entfaltet, ist es erforderlich, dass der Verstoß als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrt ist. Gem. § 3 OWiG kann eine Handlung als Ordnungswidrigkeit nur geahndet werden, wenn die Möglichkeit der Ahndung gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

C. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Nr. 1 und 2

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 3

a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

b)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Der bisherige Klammerzusatz ist entbehrlich, da der Begriff Entschädigungsfonds eindeutig ist.

Zu Nr. 4 (Art. 6)

a)

aa)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

bb)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

cc)

Der neue Satz 3 betrifft v.a. Photovoltaik-, Solarthermie- und Geothermie-Anlagen, die im oder am Baudenkmal angebracht werden sowie die energetische

Verbesserung von Denkmälern. Dabei ist die Substanz des Baudenkmals soweit wie möglich zu erhalten. Entsprechend dem Vorgehen im übrigen Bereich der erlaubnispflichtigen Maßnahmen an Baudenkmalern sind dafür ausreichende Unterlagen durch fachliche geeignete Planer (z.B. Energieberater im Baudenkmal) vorzulegen. Die denkmalfachliche Abstimmung erfolgt mit dem BLfD gem. Art. 15 Abs. 2 BayDSchG. Etwaige zusätzliche Kosten für fachlich abgestimmte denkmalverträgliche Lösungen werden von diesem als denkmalbedingte Mehraufwendungen für mögliche direkte oder indirekte Förderungen anerkannt. In besonderen Fällen kann eine Erlaubnis zum Schutz des Denkmals auch weiterhin verweigert werden.

Bei Solaranlagen soll die Denkmalverträglichkeit anhand der unterschiedlichen Anforderungen des äußerst vielfältigen denkmalgeschützten Bestands in grundsätzlicher Abstimmung mit dem BLfD nach einem Stufenmodell ausgerichtet werden. Bei mehreren Alternativen ist die denkmalverträglichste zu verfolgen. Dabei sollen auf Flächen, die nicht vom öffentlichen Raum einsehbar sind, (auch) herkömmliche aufgeständerte Anlagen regelmäßig erlaubnisfähig sein. In Ensembles sollen bei vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Flächen entsprechende Anlagen, die mit dem Erscheinungsbild des Ensembles denkmalfachlich vereinbar (z.B. in die Dachfläche integrierte Anlagen, Folien etc.) sind, regelmäßig erlaubnisfähig sein. Entsprechendes soll bei sog. Nähefällen gelten. Bei Einzeldenkmälern sollen auf vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Flächen denkmalverträgliche PV-Anlagen, die mit dem Erscheinungsbild des Denkmals im Einzelfall denkmalfachlich vereinbar (z.B. Solarziegel, Solarfolien, in die Dachfläche integrierte Anlagen etc.) und ohne nachteilige Auswirkungen auf die Substanz sind, ebenfalls regelmäßig erlaubnisfähig sein.

Geothermie-Anlagen im Bereich von Ensembles, Einzeldenkmälern und in deren unmittelbarem Umfeld sollen regelmäßig erlaubnisfähig sein, soweit dies mit dem Erscheinungsbild des Baudenkmals vereinbar und ohne nachteilige Auswirkung auf dessen Substanz ist.

Der aktuelle Stand der Technik und der technische Fortschritt sollen laufend berücksichtigt werden.

b)

Der neue Abs. 5 betrifft Windenergieanlagen im Umfeld von Baudenkmalern. Im Unterschied zu anderen Anlagen der erneuerbaren Energien an bzw. in Denkmälern haben Windkraftanlagen keine unmittelbare Auswirkung auf die Substanz der Denkmäler, die Anlagen haben eine vergleichsweise kurze Lebensdauer. Mit Blick auf den erforderlichen deutlichen Ausbau der Windkraft und anderweitige Vorgaben zu einem überragenden öffentlichen Interesse bei Ausbau der Windkraft soll eine deutliche Beschränkung der Anliegen der Denkmalpflege erfolgen. Eine Prüfung der denkmalfachlichen Anliegen im Rahmen von Erlaubnisverfahren im Umfeld von Denkmälern wird auf die – nur für diesen Zweck vom BLfD ausgewählten und mit keiner Wertung für den Vollzug des Gesetzes im Übrigen verbundenen – „besonders landschaftsprägenden Denkmäler“ beschränkt. Die bayernweit rd. 100 zu berücksichtigenden Denkmäler werden in den BayernAtlas eingestellt. Da im Umfeld der nicht besonders landschaftsprägenden Denkmäler eine Erlaubnispflicht entfällt und damit dem überragenden Interesse an der Errichtung von Windkraftanlagen entsprochen wird, soll im Gegenzug im Umfeld der besonders landschaftsprägenden Denkmäler eine Errichtung von Windenergieanlagen nur dann erlaubnisfähig sein, wenn im Einvernehmen mit dem BLfD eine denkmalverträgliche Lösung gefunden werden kann. Dadurch sollen Zielkonflikte weitestgehend vermieden und ein klarer Vorrang für unverzichtbare denkmalfachliche Anliegen gesichert werden.

Zu Nr. 5 (Art. 7)

a)

aa)

Mit der neuen Regelung in Abs. 1 wird die Kostentragungspflicht des sog. Veranlassers bei Maßnahmen zur Bergung von Bodendenkmälern gesetzlich geregelt. Entsprechend der Regelung im Baudenkmalbereich (Art. 4 Abs. 1 Satz 1) gilt die Pflicht zur Kostentragung auch hier nur, soweit die Zumutbarkeit im Einzelfall reicht. Hierzu sind im Vollzug die im individuellen Fall maßgeblichen Umstände, z.B. Möglichkeiten zur Verringerung bzw. Vermeidung von Grabungskosten, wirtschaftliche Zumutbarkeit u.a. heranzuziehen.

bb)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

b)

Es handelt sich um Verweise auf die neue ausdrückliche Regelung zur Kostentragungspflicht nach Abs. 1 Satz 2.

c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

d)

aa)

Es handelt sich um Verweise auf die neue ausdrückliche Regelung zur Kostentragungspflicht nach Abs. 1 Satz 2.

bb)

Für die obertägigen Bodendenkmäler wird eine Regelung zum Entfallen des Erlaubnisverfahrens in Anlehnung an das Verfahren bei Baudenkmalern eingeführt, wenn eine Auswirkung ausschließlich auf das Erscheinungsbild möglich ist. Da die wenigen besonders landschaftsprägenden Bodendenkmäler nach Prüfung des BLfD örtlich stets mit einem besonders landschaftsprägenden Baudenkmal festzustellen sind, ist eine eigene Prüfung nach Abs. 4 in diesen Fällen nicht erforderlich. Die Erlaubnispflicht entfällt nicht, wenn sich die Windkraftanlage auf den Bestand des Bodendenkmals auswirken kann.

e)

aa) Zu Art. 7 Abs. 6 Satz 1

Kern der Neuregelung im neuen Abs. 6 ist das grundsätzliche Verbot, auf eingetragenen Bodendenkmälern (Art. 2 Abs. 1) technische Ortungsgeräte einzusetzen, die geeignet sind, Bodendenkmäler aufzufinden.

bb) Zu Art. 7 Abs. 6 Satz 2 und 3

Zu berechtigten beruflichen Zwecken kann der Einsatz von technischen Ortungsgeräten auf Bodendenkmälern ausnahmsweise erlaubt werden. Diese liegen beispielsweise bei Kampfmittelräumungen oder landwirtschaftlichen Zwecken vor, bei denen zwar technische Ortungsgeräte (die geeignet sind, Bodendenkmäler aufzufinden) für die eigentliche Tätigkeit erforderlich sind, der Zweck der Tätigkeit aber nicht auf der Suche nach Bodendenkmälern und einer bewussten Gefährdung liegt. Ein anderer Anwendungsbereich kann beispielsweise im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit von

Grabungsfirmen gegeben sein. Eine Ausnahme vom Verbot besteht für den Einsatz von technischen Ortungsgeräten, der durch das BLfD oder unter seiner Mitwirkung vorgenommen oder veranlasst wird.

Zu Nr. 6 (Art. 8)

a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

b)

Die in Art. 8 Abs. 5 getroffene Regelung zur Übergabe von aufgefundenen Gegenständen, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht, wird im Rahmen der Neuregelung des Art. 9 vom Anwendungsbereich mitumfasst, weshalb für die Regelung in Art. 8 Abs. 5 kein Bedarf mehr besteht.

Zu Nr. 7 (Art. 9)

aa) Zu Art. 9 Abs. 1

Kern der Neuregelung ist in Anwendung der Abweichungsmöglichkeit von Art. 73 EGBGB der Eigentumserwerb des Freistaat Bayern an beweglichen Bodendenkmälern oder Teilen davon mit deren Entdeckung, wenn diese herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist. Für den Eigentumserwerb kommt es nicht darauf an, ob die Entdeckung des Objekts unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften erfolgte. Er findet allerdings nicht statt, wenn ein Herkunftsnachweis möglich ist (z.B. im Fall eines sogenannten „Familienschatzes“). Das BLfD kann die Archäologische Staatssammlung oder andere Sammlungen zur Entgegennahme ermächtigen, sofern die konservatorische Erstversorgung sichergestellt ist.

bb) Zu Art. 9 Abs. 2 Satz 1

Es handelt sich um die zentrale Anspruchsnorm für den Ausgleichsanspruch des Grundstückseigentümers.

cc) Zu Art. 9 Abs. 2 Satz 3

Der Ausgleichsanspruch des Grundstückseigentümers gemäß Abs. 2 Satz 1 entsteht nur dann, wenn das entdeckte Objekt einen Verkehrswert von mindestens 1.000 Euro besitzt. Bei zusammengesetzten Objekten, wie z.B. Ketten, einem Gürtel mit

Beschlägen oder einem Fibelpaar, kommt es insoweit auf den Wert des gesamten Kompositums an. Die Bagatellgrenze für die Entstehung der Ausgleichspflicht trägt der Spannung zwischen dem Eigentumsgrundrecht einerseits und dem erforderlichen Verwaltungsaufwand Rechnung. Bestimmte Materialien, vor allem organischer Natur, können regelmäßig nur durch deutlich den Verkehrswert übersteigende Restaurierungsmaßnahmen erhalten werden.

Ein Ausgleichsanspruch des Grundstückseigentümers ist nach Abs. 2 Satz 3 ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Entnahme des beweglichen Bodendenkmals unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen erfolgte. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Bestimmungen des Art. 7 oder Art. 8 nicht eingehalten wurden. Hierbei ist unerheblich, ob die gesetzlichen Bestimmungen durch den Grundstückseigentümer selbst oder einen Dritten als Entdecker des beweglichen Bodendenkmals nicht eingehalten wurden.

dd) Zu Art. 9 Abs. 2 Satz 4

Der Anspruch des Grundstückseigentümers ist der Höhe nach auf einen angemessenen Ausgleich beschränkt. Gemäß Abs. 2 Satz 4 bemisst sich die Angemessenheit grundsätzlich – entsprechend der Wertung in § 984 BGB – nach der Hälfte des Verkehrswerts des konkreten restaurierten Objekts abzüglich des Aufwands für eine fachgerechte Konservierung und Restaurierung. Die Wertermittlung wird von der Archäologischen Staatssammlung anhand Vergleichen zu Verkehrswerten von archäologischen Fundstücken vorgenommen. Die Abwicklung der Ausgleichsansprüche und Belohnungen erfolgt durch das BLfD.

Um Zahlungsverpflichtungen des Freistaats zu vermeiden, die in der Höhe den Wert des Fundstücks übersteigen, ist eine gegebenenfalls nach Abs. 3 zusätzlich bestehende Belohnung für den Entdecker bei der Berechnung der Höhe des Ausgleichs in Abzug zu bringen.

ee) Zu Art. 9 Abs. 3 Satz 1

Die Norm gewährt dem Entdecker, der nicht Eigentümer des Grundstückes ist, von dem das Bodendenkmal stammt, einen Anspruch auf eine Belohnung. Dieser entsteht mit Ausnahme des Abs. 4 Satz 2, wenn der Freistaat Eigentümer wird. Ein Anspruch des Entdeckers ist nach Abs. 2 Satz 3 ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Entnahme des beweglichen Bodendenkmals unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen erfolgte. Es handelt sich um eine Rechtsfolgenverweisung auf § 971

BGB. Weitere Ansprüche und Haftungserleichterungen des Entdeckers, insbesondere §§ 968, 970, 972 BGB gelten daher nicht. Da für herrenlose Sachen die Vorschriften über den Fund keine Anwendung finden, wurde statt des Wortes „Finderlohn“ das Wort „Belohnung“ gewählt. Die Begrenzung der Belohnung auf die Regeln des Finderlohns dient dem Rechtsfrieden, da einerseits kein finanzieller Anreiz zur planmäßigen Suche auf fremden Grundstücken geschaffen, andererseits der redliche Entdecker belohnt wird.

- ff) Zur Art. 9 Abs. 3 Satz 2
Für Objekte, die einen Verkehrswert von weniger als 1.000 Euro besitzen, wird kein Ausgleich gewährt (vgl. Begründung zu Art. 9 Abs. 2 Satz 3).
- gg) Zu Art. 9 Abs. 3 Satz 3
Für die der Belohnung zugrundeliegende Wertberechnung gelten die Grundsätze der Berechnung des Ausgleichsanspruchs.
- hh) Zu Art. 9 Abs. 4 Satz 1
Diese Regelung soll im Interesse der Grundstückseigentümer sicherstellen, dass der Ausgleich für den Eigentumserwerb durch den Freistaat Bayern in einem angemessenen Zeitraum geleistet wird. In der Regel sind denkmalfachliche Vorarbeiten notwendig und die Sichtung eines Fundes kann zeitlich anspruchsvoll sein. Die Frist beginnt daher erst zu laufen, wenn der unmittelbare Besitzer den vollständigen Fund an das BLfD bzw. die von diesem ermächtigten Stellen übergeben hat.
- ii) Zu Art. 9 Abs. 4 Satz 2
Entscheidet sich der Freistaat Bayern innerhalb der Frist des Abs. 4 Satz 1 zur Rückgabe an die nach § 984 BGB Berechtigten, entfällt der Ausgleichsanspruch. Zusätzlich zur Rückgabe des Objektes ist eine Regelung des Eigentumsübergangs erforderlich, da an der sachgerechten Grundentscheidung für diese Fälle, dass Entdecker und Eigentümer des Grundstücks entweder einen Ausgleich in Geld oder das Eigentum am Objekt erhalten sollen, festgehalten wird.
- jj) Zu Art. 9 Abs. 5
Die Übertragung des Eigentums an archäologischen Funden durch den Freistaat an die jeweilige Kommune des Fundortes soll auf deren Antrag erfolgen, wenn die fachgerechte Archivierung und Lagerung der Funde einer Grabung (nicht nur

einzelner Funde) durch eine fachlich besetzte Einrichtung (bspw. bei Vorhandensein von Stadt- bzw. Kreisarchäologie oder einem kommunalen Museum) gewährleistet wird. Wenn das Eigentum vom Freistaat auf die Gemeinde des Fundorts übertragen wird, bestehen keine Ansprüche der Gemeinde auf Ausgleich und/oder Belohnung.

kk) zu Art. 9 Abs. 6

Die Übergangsvorschrift stellt sicher, dass die alte Rechtslage für Entdeckungen vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes gilt und verhindert diesbezügliche Verwicklungen, da im gerichtlichen Verfahren ansonsten regelmäßig die Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgeblich ist.

Zu Nr. 8 (Art. 11 Abs. 4)

Mit der Regelung wird eine einheitliche Zuständigkeit der Regierungen als Höhere Denkmalschutzbehörden bei Staatsbauvorhaben für den Bereich von Bau- und Bodendenkmalpflege gesetzlich klargestellt.

Zu Nr. 9 (Art. 12)

a)

Mit Aufnahme der neuen Nr. 3 wird dem Hinweis des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, der das Fehlen einer fachgesetzlichen Befugnisnorm gem. Art. 6 Abs. 1 e), Abs. 3 DSGVO für die Dokumentation des Zustands der Innenräume von Denkmälern in Form der Anfertigung von Fotoaufnahmen festgestellt hat, Rechnung getragen.

b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

zu Nr. 10 (Art. 14)

a)

Im Landesdenkmalrat ist die ingenieurfachliche Kompetenz, insbesondere für die Beratung der stark an Bedeutung zunehmenden Fragen zum Bereich Klimaschutz, von großer Bedeutung. Derzeit wird die entsprechende Kompetenz über ein von der Staatsregierung vorgeschlagenes Mitglied persönlich eingebracht.

b)

Um das Gremium insgesamt nicht zu vergrößern, soll für die Bayerische Ingenieurekammer-Bau eine ständige Mitgliedschaft aufgenommen und im Gegenzug dafür die Zahl der von der Staatsregierung entsandten Mitglieder entsprechend verringert werden.

zu Nr. 11 (Art. 15)

Art. 15 Abs. 1 sieht die Weiterleitung des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis durch die Gemeinde ausnahmslos an die Untere Denkmalschutzbehörde vor, die aber in den Fällen des Art. 11 Abs. 4 Satz 2 unzuständig ist. Da eine Information oder Beteiligung der Unteren Denkmalschutzbehörde aufgrund der Zuständigkeit der Höheren Denkmalschutzbehörde in den Fällen des Art. 11 Abs. 4 Satz 2 unzweckmäßig ist, wird für diese Fälle die unmittelbare Einreichung bei der Höheren Denkmalschutzbehörde geregelt.

Zu Nr. 12 (Art. 18)

Art. 18 Abs. 2 regelt die Enteignung bei beweglichen Bodendenkmälern bei bestehendem öffentlichen Erhaltungsinteresse. Für diese Regelung besteht durch die generelle Eigentumsregelung zugunsten des Freistaats im neugefassten Art. 9 Abs. 1 kein Bedarf mehr.

Zu Nr. 13 (Art. 19 und 20)

a)

Art. 19 regelt ein Vorkaufsrecht für historische Ausstattungsstücke von Baudenkmalern und für bewegliche Denkmäler. Dem BLfD sind in der Praxis keine Anwendungsfälle bekannt, weshalb für die Regelung kein Bedarf besteht.

b)

Die bisherige Vorschrift in Art. 20 ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Unterscheidung von Enteignung und Inhalts- und Schrankenbestimmung und ihren verfassungsrechtlichen Grenzen (Beschl. vom 02.03.1999 – 1BvL 7/91, BVerfGE 100, 226) überholt und wird daher gestrichen. Der Anwendungsbereich des Entschädigungsfonds wird in Art. 19 geregelt.

Zu Nr. 14 (Art. 19)

a)

Die Änderung der Überschrift erfolgt zur Klarstellung aufgrund der Ergänzung des Anwendungsbereichs im neuen Absatz 1.

b)

aa)

Infolge des Wegfalls des überholten Art. 20 wird im neuen Abs. 1 Satz 1 der seit Erlass des BayDSchG materiell unveränderte Anwendungsbereich des Entschädigungsfonds aufgeführt. Die Zuständigkeit der Obersten Denkmalschutzbehörde wird angepasst, da der Erlass der Bewilligungsbescheide auf das BLfD übertragen wurde.

bb)

Der Inhalt des bisherigen Art. 20 Abs. 1 Satz 2 wird übernommen.

c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

d)

Es handelt sich um eine Klarstellung.

e)

aa)

Der bisherige Art. 21 Abs. 2 Satz 2 wird wegen des Sachzusammenhangs neuer Satz 1.

bb)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 15 (Art. 20)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 16 (Art. 21)

Der Verstoß gegen das Verbot des Einsatzes von technischen Ortungsgeräten auf Bodendenkmälern wird zu seiner Wirksamkeit bußgeldbewehrt.

Zu Nr. 17

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 18 (Art. 25)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.